

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **MÄRZ 2023**

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Wenn Belege fehlen:
Finanzamt darf Betriebsausgaben
pauschal kürzen**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

wir haben wieder Informatives in unserer März-Ausgabe für Sie zusammengefasst.

Alle Details finden Sie in den entsprechenden Artikeln.

Top Themen:

Auch wenn Unternehmen ihre Gewinne durch die Einnahmeüberschussrechnung aufzeigen, dürfen entsprechende Belege nicht fehlen.

Verkauf von Wirtschaftsgütern: Welche Besteuerungsform macht bei einer Betriebsaufgabe Sinn.

Erneuerbare Energien, hier tut sich eine Menge. So wird bspw. die Anschaffung und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei.

Neuerungen bei den Bewirtungskosten: Zeitpunkt und Beendigung sowie weitere Angaben müssen sich für geschäftlich veranlasste Bewirtungen aus den entsprechenden Belegen ergeben.

Für viele startet sie wieder, die Saison im **Vereinsleben**. Spenden können als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, bei der Absetzung der Mitgliedsbeiträge ist Vorsicht geboten. Was hierbei zu beachten ist, finden Sie im Artikel.

Wir wünschen Ihnen eine gute Woche.
Ihr Team von Schmale/Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de



Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater
karsten.gouw@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Wenn Belege fehlen: Finanzamt darf Betriebsausgaben pauschal kürzen

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Jahressteuergesetz 2022: Photovoltaikanlagen weitgehend steuerfrei gestellt

Energiepreispauschale für Studierende und Fachschüler: 200 EUR auf Antrag

S04 FÜR FREIBERUFLER

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

S06 FÜR UNTERNEHMER

Verkauf von Wirtschaftsgütern gegen Rente: Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung auch bei Betriebsaufgabe

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

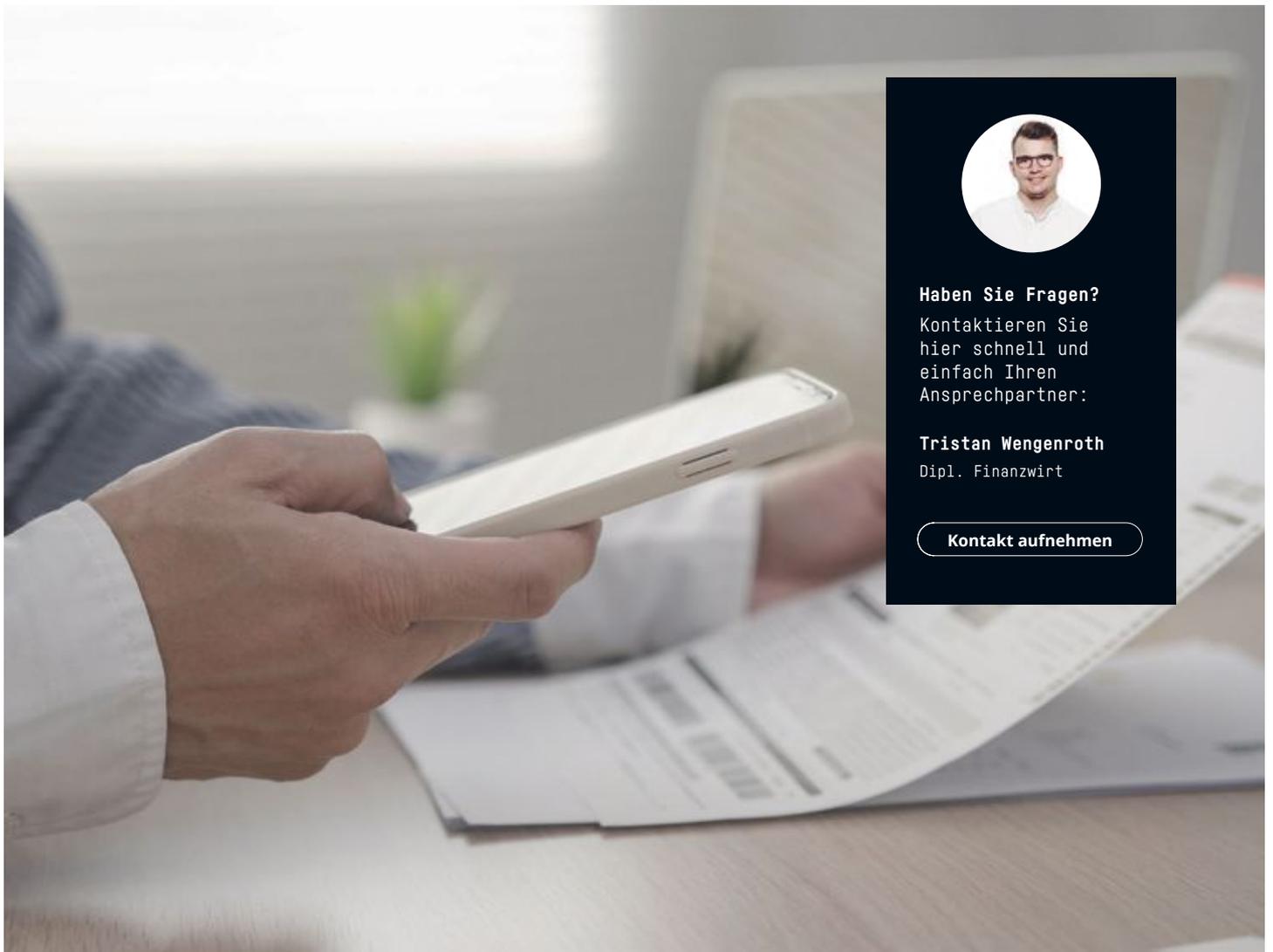
Renteneintritt: Durch den Aufschub erhöht sich der Besteuerungsanteil

Infos vom BMF: Wann für Paare welche Lohnsteuerklassen sinnvoll sind



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Tristan Wengenroth

Dipl. Finanzwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

WENN BELEGE FEHLEN: FINANZAMT DARF BETRIEBSAUSGABEN PAUSCHAL KÜRZEN

Auch wenn Unternehmer ihren Gewinn per Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen sie ihre Einnahmen einzeln aufzeichnen, so dass das Finanzamt diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Es genügt hierfür, die Belege zu sammeln bzw. geordnet abzulegen (keine Verpflichtung zur Kassenbuchführung). Auch bei den Ausgaben ist eine Einzelaufzeichnung erforderlich. Deren Höhe muss durch Belege nachgewiesen werden.

Ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass Betriebsausgaben pauschal im Wege der Schätzung durch einen Unsicherheitsabschlag gekürzt werden können, wenn der Unternehmer im Rahmen seiner Einnahmenüberschussrechnung keine entsprechenden Belege vorlegen kann. Auch wenn eine förmliche Aufzeichnung der Betriebseinnahmen und -ausgaben bei Einnahmenüberschussrechnern nicht erforderlich ist, folgt daraus nach Auffassung des BFH nicht, dass das Finanzamt die erklärten Gewinne oder Verluste stets ungeprüft hinnehmen muss.

Auch der Einnahmenüberschussrechner trägt die Gefahr, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann und somit zur Schätzung befugt ist. Es ist daher durch die höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt, dass Betriebsausgaben nur insoweit berücksichtigt werden können, als der Unternehmer sie auf Verlangen durch Vorlage von Belegen nachweisen kann. Die Aufbewahrung der Belege ist im Regelfall die notwendige Voraussetzung für die Schlussfolgerung, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben durch den Betrieb veranlasst waren. Im zugrunde liegenden Fall waren die Betriebsausgaben pauschal um 15 % gekürzt worden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

JAHRESSTEUERGESETZ 2022: PHOTOVOLTAIKANLAGEN WEITGEHEND STEUERFREI GESTELLT

Ab dem 01.01.2023 fällt auf die Lieferung einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf einem Wohngebäude oder in dessen Nähe installiert wird. Es gilt dann ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Außerdem bleiben die Einspeisevergütungen für den mit der Anlage erzeugten Strom bei der Einkommensteuer außen vor. Diese neue Steuerbefreiung gilt sogar bereits für das Steuerjahr 2022, also rückwirkend.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR FREIBERUFLER

ABZUG VON BEWIRTUNGS-AUFWENDUNGEN: NEUE ANFORDERUNGEN SEIT 2023

Damit Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen Nachweise erbracht und [weitere] formale Voraussetzungen erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

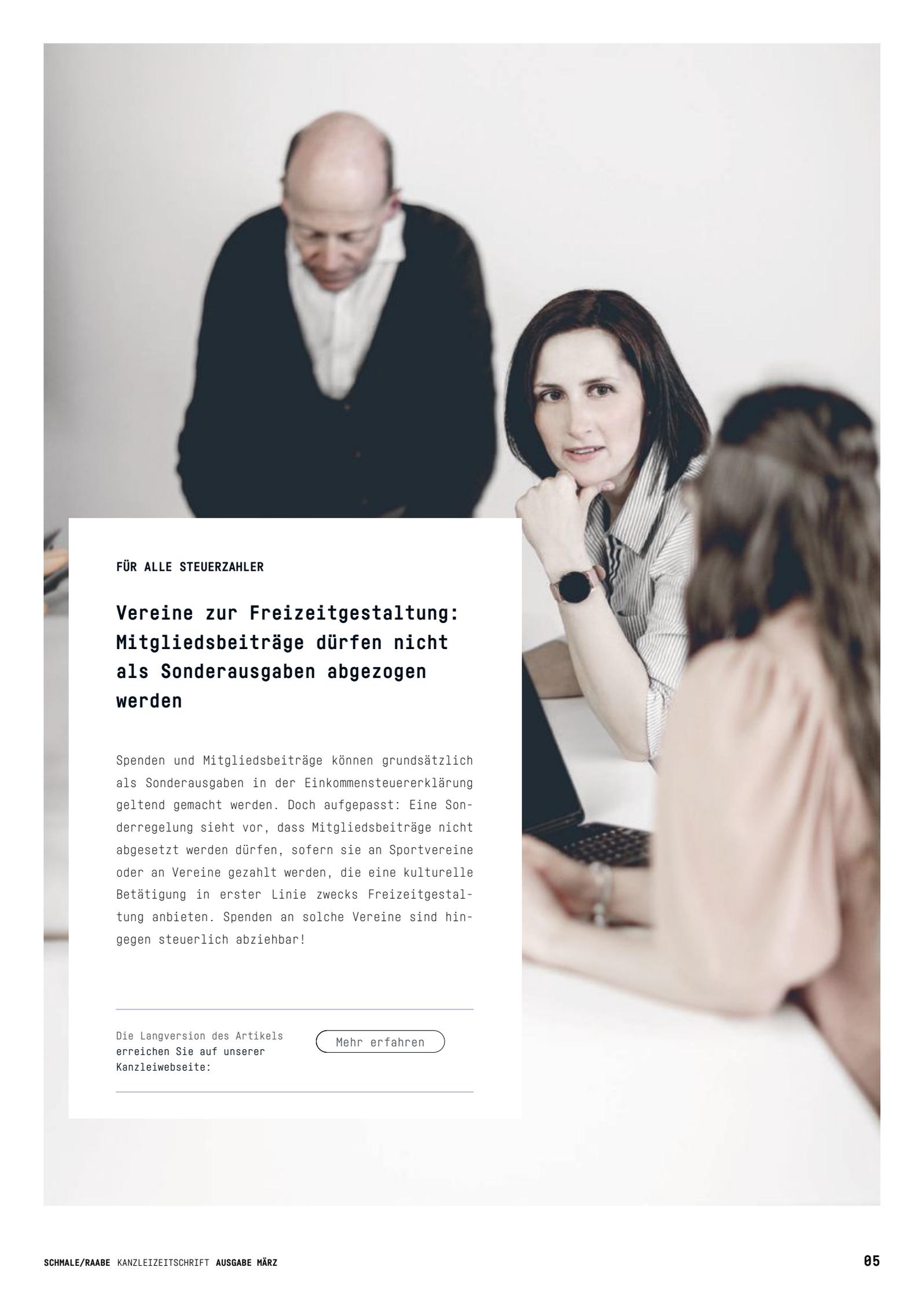
FÜR ALLE STEUERZAHLER

ENERGIEPREISPAUSCHALE FÜR STUDIERENDE UND FACHSCHÜLER: 200 EUR AUF ANTRAG

Studierende und Fachschüler erhalten für die gestiegenen Energiekosten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR. Dies wurde im Studierenden-Energiepreispauschalengesetz geregelt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung können von der Energiepreispauschale knapp drei Millionen Studierende und 450.000 Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen profitieren. Die wichtigsten Fragen und Antworten erhalten Sie nachfolgend im Überblick.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



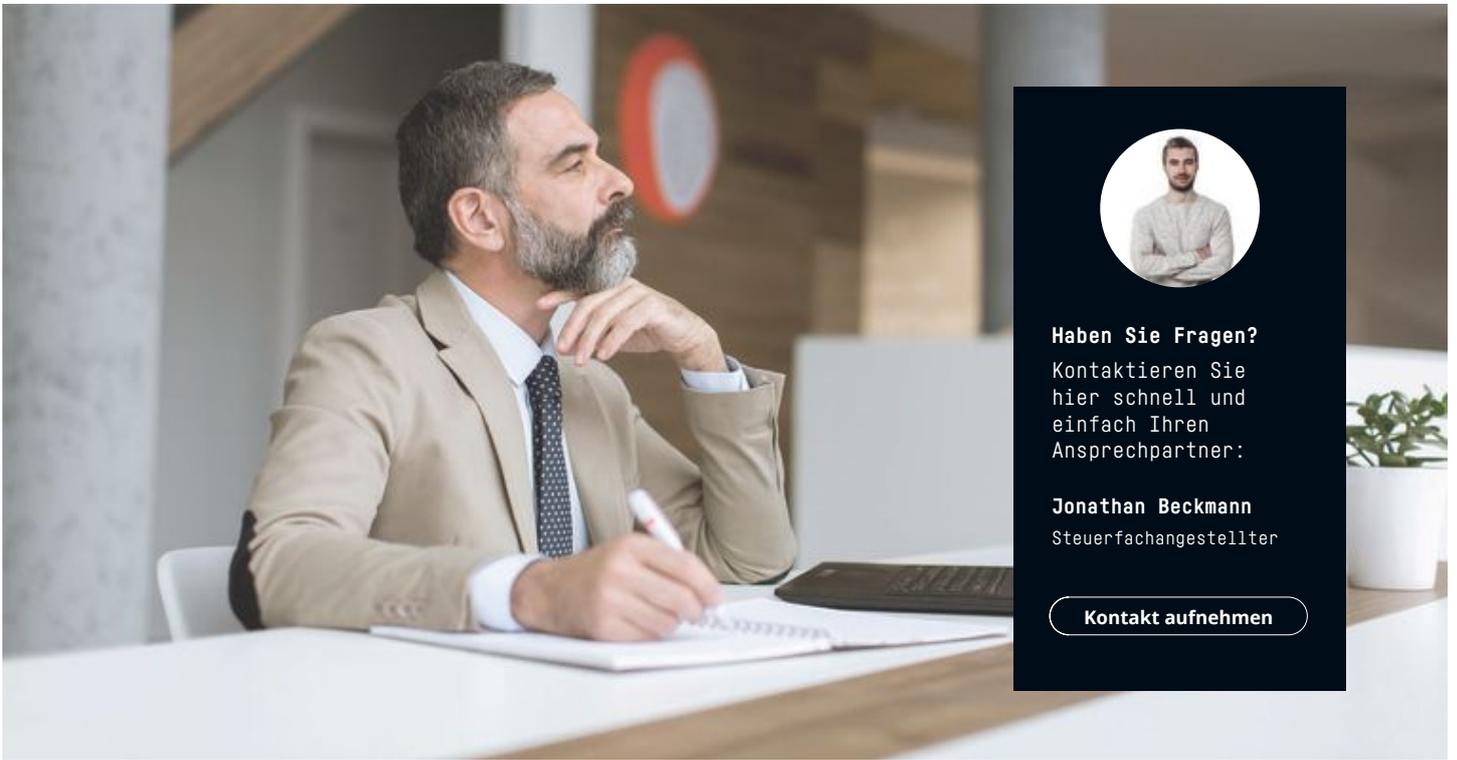
FÜR ALLE STEUERZAHLER

Vereine zur Freizeitgestaltung: Mitgliedsbeiträge dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden

Spenden und Mitgliedsbeiträge können grundsätzlich als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Doch aufgepasst: Eine Sonderregelung sieht vor, dass Mitgliedsbeiträge nicht abgesetzt werden dürfen, sofern sie an Sportvereine oder an Vereine gezahlt werden, die eine kulturelle Betätigung in erster Linie zwecks Freizeitgestaltung anbieten. Spenden an solche Vereine sind hingegen steuerlich abziehbar!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann

Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR UNTERNEHMER

VERKAUF VON WIRTSCHAFTSGÜTERN GEGEN RENTE: WAHLRECHT ZWISCHEN SOFORT- UND ZUFLUSSBESTEUERUNG AUCH BEI BETRIEBSAUFGABE

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug wiederkehrende Bezüge [z.B. eine Leibrente] zahlen lässt, kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung folgendes Wahlrecht ausüben:

- **Sofortbesteuerung:** Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn sofort versteuern. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente [vermindert um etwaige Veräußerungskosten] und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos im Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.
- **Zuflussbesteuerung:** Alternativ kann der Veräußerer die sogenannte Zuflussbesteuerung wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zuzüglich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof [BFH] hat jetzt entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine Frau ihren Handwerksbetrieb im Jahr 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das zuständige Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den Barwert der Leibrente umfasste. Die Frau zog bis vor den BFH und erstritt sich dort das Wahlrecht zur Anwendung der Zuflussbesteuerung. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

RENTENEINTRITT: DURCH DEN AUFSCHUB ERHÖHT SICH DER BESTEUERUNGSANTEIL

Bereits im Jahr 2004 wurde der schrittweise Übergang zu einer nachgelagerten Rentenbesteuerung eingeleitet: Für Senioren, die bis 2005 in Rente gegangen sind, galt noch ein Besteuerungsanteil von 50 %. Dieser erhöht sich jedes Jahr um 1 % oder 2 %, bis im Jahr 2040 ein Besteuerungsanteil von 100 % erreicht ist. Merke: Maßgeblich für die Höhe des Besteuerungsanteils ist das Datum des tatsächlichen Renteneintritts!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

INFOS VOM BMF: WANN FÜR PAARE WELCHE LOHNSTEUERKLASSEN SINNVOLL SIND

Die Wahl der Lohnsteuerklassen ist von Bedeutung für Ehegatten und Lebenspartner, die beide Arbeitslohn aus einem aktiven Beschäftigungsverhältnis beziehen. Neben der Steuerklassenkombination III/V ist auch die Kombination IV/IV ohne oder mit Faktor möglich. Achtung: Bedenken Sie, dass sich die Steuerklassenwahl auch auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken kann [z.B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Elterngeld]!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WUSSTEN SIE SCHON, ...

... wie sich Glasfrösche unsichtbar machen?

Glasfrösche leben in den tropischen Regenwäldern Zentral- und Südamerikas. Ihre Oberseite ist durchscheinend grün gefärbt. Das tarnt die nachtaktiven Tiere, wenn sie während des Tages auf grünen Blättern ruhen. Doch von unten betrachtet, zeigt sich etwas Erstaunliches: Sie besitzen durchsichtige Haut und Muskeln, die ihre Knochen und Organe sichtbar machen. Aber wie gelingt es den ruhenden Fröschen, komplett transparent zu erscheinen? Landwirbeltiere können normalerweise keine transparenten Körper entwickeln, weil durch ihr Gefäßsystem viele rote Blutkörperchen befördert werden. Denn im Gegensatz zu Gewebestrukturen lassen sich diese Sauerstoff transportierenden Zellen nicht durchsichtig gestalten, da sie aufgrund ihres Aufbaus grundsätzlich stark mit Licht interagieren. Ganz einfach fanden nun Forscher heraus: Glasfrösche verstecken fast 90 % ihrer roten Blutkörperchen in der Leber. Untersuchungen zeigten: Sobald die Frösche aktiv werden – und somit eine erhöhte Sauerstoffversorgung im Körper nötig wird – werden die Blutkörperchen wieder in den Kreislauf eingespeist. An diesem Punkt bricht die Lichtabsorption durch die Zellen die Transparenz. Diese Entdeckung ist nicht nur aus biologischer Sicht interessant, betonen die Wissenschaftler: Wie den Fröschen das tägliche Ein- und Auspacken der roten Blutkörperchen gelingt, ohne dass dabei Blutgerinnsel entstehen, könnte medizinisch für die Bekämpfung von Thrombosen interessant sein.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine MÄRZ 2023

Freitag, 10.03.2023 [13.03.2023 *]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 29.03.2023

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: henk bogaard - stock.adobe.com, Seite 3: Shisu_ka - stock.adobe.com, Seite 6: BGStock72 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.